

RS VwGH Beschluss 2004/09/23 2004/07/0059

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.09.2004

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/17/0479 B 25. Juni 1996 RS 3 **Stammrechtssatz**

Hat die belangte Behörde noch VOR Einleitung des Vorverfahrens über eine (berechtigt erhobene) Säumnisbeschwerde den versäumten Bescheid erlassen und ist das Verfahren deshalb wegen Nachholung des versäumten Bescheides gemäß § 33 Abs 1 VwGG eingestellt worden, so gebührt dem Bf ebenso wie in den Fällen des § 36 Abs 2 letzter Satz VwGG als Ersatz für den Schriftsaufwand die Hälfte des normalen durch Verordnung festgesetzten Pauschbetrages.

Schlagworte

Säumnisbeschwerde Säumnisbeschwerde Einstellung des Verfahrens wegen Klagosstellung gemäß VwGG §33 Abs1

Im RIS seit

08.03.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at